

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER

per Mail

ERZ

Frau Barbara Wenger
Personalmanagement
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 7. Dezember 2005

Teilrevision LAV; Konsultation

Sehr geehrte Frau Wenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2005 eröffnen Sie uns die Möglichkeit, zum Entwurf der totalrevidierten Lehreranstellungsverordnung Stellung nehmen zu können. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Fehlende Gesamtschau: Einmal mehr stellen wir fest, dass ein Erlass revidiert wird, ohne dass die Schnittstellen zu anderen Projekten dabei berücksichtigt werden (z.B. neue Schulaufsicht, neue Bildungsfinanzierung, etc.). Der seit einiger Zeit eingesetzte gemeinsame Steuerungsausschuss „Umsetzung Bildungsstrategie“ hatte sich bisher nicht mit der totalrevidierten LAV zu befassen. Wir behalten uns deshalb vor, alle in der LAV behandelten Themen jederzeit wieder aufzugreifen und wenn nötig und sinnvoll zu beantragen, anderen Regelungen zuzuführen. Es fehlt nach wie vor die Gesamtschau, welche zur erfolgreichen Umsetzung der Bildungsstrategie erforderlich ist.

Veränderung der Lektionenzahl: Soweit die Abgeltungen der Unterrichtseinheiten verändert werden, können die Gemeinden bei Verordnungsänderungen mitwirken. Wird hingegen über den Lehrplan die Lektionenzahl erhöht, geht dies mit grosser

Wahrscheinlichkeit an den Gemeinden vorbei. Es stellt sich die Frage, ob nicht gewisse – finanzwirksame – Elemente des Lehrplans generell-abstrakt verfasst werden müssten.

„Anstellungsbehörde“: In verschiedenen Artikeln (z.B. Art. 80) richten sich administrative Zuständigkeiten nach der Anstellungsbehörde. Dies erscheint auf Stufe Volksschule problematisch. Hier wird es zwar vielerorts so sein, dass nach wie vor die Schulkommission die Lehrerschaft anstellt, dass aber die in der LAV erwähnten Zuständigkeiten bei der Schulleitung liegen sollten. In der LAV ist deshalb überall sicher zu stellen, dass die Gemeinden entscheiden können, wer in der Sache zuständig ist. Der Automatismus, wonach dies immer die Anstellungsbehörde ist, erscheint nicht sachgerecht. Zudem kann mit „Behörde“ aus gemeinderechtlicher Sicht nie eine Einzelperson gemeint sein.

Art. 15 (Begriff der Reorganisation)

Diese Begriffsbestimmung scheint uns sehr weit gefasst zu sein. Sie ist enger zu fassen.

Art. 32 Abs. 2 (BLVK – BPK)

Je mehr Lehrkräfte von der BLVK zur BPK wechseln, desto länger geht der Sanierungsprozess der BLVK und damit die Mitfinanzierung der Gemeinden. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden vor jeder Anwendung von Abs. 2 angehört werden.

Art. 41 ff. (Berufsauftrag)

Hier wird dem Projekt neue Schulaufsicht vorgegriffen. Die Regulierungen des Verordnungsentwurfs sind diesbezüglich zu dicht. Die Schulleitung wird die Lehrerschaft kaum noch so führen können, wie dies von der Sache her dringend nötig wäre. Diese Fragen sind seitens der Politik nie einlässlich diskutiert worden. Diese Diskussion ist überfällig und muss im Rahmen des gemeinsamen Steuerungsausschusses geführt werden. Wir lehnen deshalb die vorgezogene Regulierung ab.

Art. 43 ff. (Weiterbildung)

Hier erscheint viel zu offen, was als Weiterbildung gelten kann. Zudem darf es nicht Sache der einzelnen Lehrkraft sein, wie und wo sich die Person weiterbilden will. Die Schulleitung, welcher ja die personelle und pädagogische Leitung obliegt, muss über ein Weiterbildungsbudget verfügen, welches je nach den personenbezogenen Bedürfnissen (welche die Schulleitung beurteilt) verwendet wird.

Art. 63 (Anwesenheitspflicht)

Die maximal zehn Tage, an welchen die Schulleitung die Lehrkräfte pro Schuljahr während der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit einsetzen kann, erscheinen zu wenig. Massgebend ist sicher die Jahresarbeitszeit. Im Interesse einer stärker geführten Schule erscheint aber eine grössere Inanspruchnahme der Lehrerschaft hier unerlässlich.

Art. 64 ff. (Schulleitung)

Die Fragen zur Rolle der Schulleitung müssen umfassend im Projekt neue Schulaufsicht geklärt werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Für die kommunalen Verbände:

Dr. Daniel Arn, Geschäftsführer VBG

Kopie z.K. an Robert Furrer, GS ERZ